

Sonderabgabenvertrag

zwischen

der **Stadt Beeskow**, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen, sowie die stellvertretende Bürgermeisterin,
Frau Kerstin Bartelt

- im Folgenden „**Stadt**“ -

und

- im Folgenden „**Vorhabenträger**“ -

- im Folgenden alle gemeinsam „**Vertragsparteien**“ -

Präambel

Das Land Brandenburg hat am 19. Juni 2019 das Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbG) beschlossen und im GVBl. I/19 [Nr. 30] veröffentlicht. Das BbgWindAbG ist am 20. Juni 2019 in Kraft getreten. Mit städtebaulichem Vertrag gem. § 11 BauGB vom ... haben die Vertragsparteien festgelegt, dass zwischen ihnen u.a. auch zur Umsetzung des BbgWindAbG ein Vertrag zur Zahlung einer Sonderabgabe an die Stadt im Umfeld von Windenergieanlagen abgeschlossen wird. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

- (1) Der Vorhabenträger zahlt an die Stadt in Anwendung des BbgWindAbG für jede von ihm betriebene Windenergieanlage im B-Plangebiet Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ eine Sonderabgabe. Die insoweit voraussichtlich zu berücksichtigenden Windenergieanlagen werden in dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Plan rot gekennzeichnet und in diesem Vertrag „**Windenergieanlagen**“ genannt. Die Vertragsparteien werden nach Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlagen im B-Plangebiet Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ die Zuordnung in der **Anlage 1** überprüfen und die Anlage 1 ggf. durch eine aktualisierte Anlage 1 ersetzen. Bis zu dieser Ersetzung gilt die Festlegung der diesem Vertrag beigefügten **Anlage 1** als zwischen den Parteien vereinbart.
- (2) Die Sonderabgabe beträgt nach den Vorgaben des BbgWindAbG je Windenergieanlage und Jahr 10.000,- EUR, wenn sich das vollständige Gemeindegebiet der Stadt ganz oder teilweise im Radius von 3 km um den Standort der jeweiligen Windenergieanlage Beeskow befindet.

Befindet sich das Gemeindegebiet der Stadt lediglich teilweise im Radius von 3 km um des Standort der jeweiligen Windenergieanlagen und teilweise das Gemeindegebiet einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden im Radius von 3 km um des Standort der jeweiligen Windenergieanlagen, so wird die Sonderabgabe in Höhe von den 10.000,- EUR nach den Vorgaben des BbgWindAbG auf die jeweils betroffenen Gemeinden nach dem Anteil des jeweiligen Gemeindegebietes am 3 km - Radius um den Standort jeweiligen Windenergieanlage aufgeteilt (nachfolgend „**anteilige Sonderabgabe**“ genannt). Der Vorhabenträger ermittelt in diesem Fall die Höhe der anteiligen Sonderabgabe der Stadt Beeskow und weist der Stadt Beeskow auf Verlangen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nach.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Sonderabgabe und/oder der anteiligen Sonderabgabe entsteht mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen und endet mit deren Außerbetriebnahme. Die Zahlung der Sonderabgabe und/oder der anteiligen Sonderabgabe ist jeweils bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals in dem Jahr, das dem Jahr der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage folgt.

§ 2

Die Stadt hat die Mittel aus der Sonderabgabe und/oder anteiligen Sonderabgabe für Maßnahmen in ihren Gemeinden zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen

1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. zur Information über Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung Erneuerbarer Energien,
3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen, sozialer Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeit in der Stadt und
4. zu Kommunalen Bauleitplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

in Betracht, wobei für die Einwohner ein Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar sein soll.

§ 3

- (1) Die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen wirken auch für eventuelle Rechtsnachfolger der Parteien. Der Vorhabenträger stellen für den Fall einer Rechtsnachfolge durch entsprechende Regelungen sicher, dass eine Übertragung der mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist. Die Übertragung auf Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung zur Übertragung kann nur aus wichtigem Grund versagt

werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund vorliegender objektiver Umstände der Dritte nicht in der Lage erscheint, seine finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

- (2) Als Übertragung im vorgenannten Sinne ist sowohl eine Übertragung während des Bauleitplanverfahrens als auch eine Übertragung auf einzelne oder mehrere Betreiber zu verstehen.

§ 4

- (1) Mit Zahlung der Sonderabgabe und/oder anteiligen Sonderabgabe gem. § 1 sind zugleich die Ansprüche der Stadt nach dem BbgWindAbgG für Windenergieanlagen im B-Plangebiet Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ abgegolten.
- (2) Diese vertragliche Vereinbarung soll die Vorgaben des BbWindAbG wiedergeben. Sollte sich nach Abschluss dieser Vereinbarung das BbWindAbG ändern oder aufgehoben und durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden, gelten die Änderungen auch für diese Vereinbarung entsprechend. Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben sind nicht gewollt. Die Pflicht zur Zahlung der Sonderabgabe und/oder anteiligen Sonderabgabe entfällt jedoch, wenn diese Vereinbarung insbesondere durch den Wegfall des BbgWindAbG gegen andere gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

Beeskow, den.....

[Ort], den.....

.....

.....

.....

Steffen

Bartelt

Bürgermeister

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Geschäftsführer Vorhabenträger